

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Polizei-Sportvereins Essen 1922 e.V. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins sowie alle innerhalb der Vereinsjugend gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen.

§ 2 Aufgaben

- 1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 2) Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:
 - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
 - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - Förderung der Selbstständigkeit und Partizipation von Kindern und Jugendlichen
 - Förderung und Stärkung der Gemeinschaft der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb und außerhalb des Sportvereins
 - Pflege der internationalen Verständigung
 - Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness

§ 3 Organe

- 1) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand
- 2) Der/Die Jugendleiter*in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des Vereins.

§ 4 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus:
 - a) je 2 gewählten Mitgliedern der Fachabteilungen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - b) der Jugendvorstand
 - c) den gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen
 - d) je angefangene 50 Mitglieder der Fachabteilungen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 1 weitere/r Vertreter*in
- 2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugend
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3) Die Jugendversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Jugendversammlung wird vom Jugendvorstand vier Wochen vorher in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest.
- 4) Der Jugendvorstand kann jederzeit eine Jugendversammlung einberufen, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es in Textform unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. § 4 Abs. 3 c gilt entsprechend.
- 5) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer*innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter*/in vorher festgestellt wurde.
- 6) Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Jugendversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsstelle des Polizeisportvereins Essen 1922 e.V. einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Jugendversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

- 9) Bei der Berufung der Jugendversammlung kann vom Jugendvorstand vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Jugendvorstand kann beschließen, dass Jugendversammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Jugendversammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 10) Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer*in und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

§ 5 Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand besteht aus
 - dem/der Jugendleiter*in
 - dem/der stellvertretenden Jugendleiter*in und
 - den Jugendleiter*innen der Abteilungen.
- 2) Der/Die Jugendleiter*in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- 3) Der/Die Jugendleiter*in und der/die stellvertretenden Jugendleiter*in werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Jugendleiter*innen der Abteilungen werden von den Abteilungen benannt.
- 4) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 5) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem/der Jugendleiter*in, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Jugendvorstandes, innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- 7) Sitzungen des Jugendvorstandes werden durch die/den Jugendleiter*in, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes, einberufen. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der sich im Amt befindlichen Jugendvorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Jugendvorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirkt. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste

Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben in der Sitzung des Jugendvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Jugendleiter*in.

- 8) Aufgabe des Jugendvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung der Vereinsjugend. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Jugendordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 9) Zur Planung und Durchführung von Projekten oder besonderen Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden oder Beauftragte ernennen. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- 10) Zur Planung und Durchführung von Projekten oder besonderen Aufgaben können die Jugendvorstände der Abteilungen Ausschüsse bilden oder Beauftragte ernennen. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes der jeweiligen Abteilung.

§ 6 – Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.